



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11
Hofgasse 12
8010 Graz

Graz, 18. August 2014

**Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung zum Entwurf der Novelle der
Stmk. BHG – Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG)
GZ: ABT11-L74-4/2003-648**

Sehr geehrte Fachabteilung,

die **Chance B** gibt im Rahmen der Begutachtung zum Entwurf der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG) im Namen ihrer gemeinnützigen Betriebe der **Chance B Gruppe** und im Namen des **Vereines Chance B** als Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung sowie deren Familienangehörige folgende Stellungnahme ab:

1. Grundlegendes

Der zur Begutachtung vorliegende Entwurf zur Leistungs- und Entgeltverordnung soll der Umsetzung der Novellierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes dienen. Chance B hatte bereits in seiner Stellungnahme zur Gesetzesnovellierungⁱ eindeutig ablehnende Position bezogen – und die Landesregierung Steiermark ersucht, den Entwurf entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention grundlegend zu überarbeiten. Anfang Juli 2014 wurde eine Novelle des seit 2004 geltenden Stmk. Behindertengesetzes vom Landtag beschlossen – die neue gesetzliche Grundlage enthält einige gravierende Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen bzw. verzichtet auf richtungsweisende Verbesserungen. Die im Steirischen

Chance B – Gruppe & Verein Chance B

Franz Josef Straße 3, A – 8200 Gleisdorf

www.chanceb.at

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionⁱⁱ verbindlich formulierten Vorhaben werden mit dieser Gesetzesnovelle nicht nur nicht vorangetrieben sondern – vor allem im Bereich der Beruflichen Integration – zum Teil maßgeblich eingeschränkt.

Der aktuell zur Begutachtung offengelegte Entwurf der Umsetzungsverordnung steht ganz im Zeichen dieser Verschlechterungen bzw. Kürzungen:

- drei Leistungen werden gestrichen,
- zwei neu formulierte Leistungsbeschreibungen zur Umsetzung der § 16 *Tageseinrichtungen* und § 8 *Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt* zitieren
 - im Punkt „Prinzipien und Grundsätze der Inklusion und Teilhabe“ alles was gut und teuer ist und
 - benennen im Punkt „Grundsätze der Pädagogischen Betreuungsarbeit“ höchste Leistungsanforderungen an die Träger während gleichzeitig
 - die bereitgestellten Personalschlüssel gekürzt (bis Minus 43 %),
 - die Leistungsentgelte eingefroren („Abkehr von Normkosten“) und
 - die Bedingungen für die LeistungsnutzerInnen konservativ traditionell („TaschengeldbezieherInnen“) bleiben.
- Menschen mit Behinderung im Alter erhalten als „SeniorInnen“ eigene Leistungsangebote - dies jedoch mit massiv gekürzten Personaleinsatzzeiten (bis Minus 63 %). Damit wird die seit 2004 von den SelbstvertreterInnen formulierte Forderung „auch wir wollen in Pension gehen“ zwar aufgegriffen, in dem die Teilnahme an einer externen Tagesbetreuung nicht mehr verpflichtend ist. Dieses Vorhaben muss als fachlich unausgereift bewertet werden oder ist dem Kostensenkungsziel verpflichtet (nach 2006 zum zweiten Mal).
- In den Übergangsbestimmungen werden einseitige Eingriffe in aktuell geltende Individualbescheide von Menschen mit Behinderung vorbereitet und damit die Rechtssicherheit für Betroffene und deren Angehörige ausgehöhlt.

Nur in einigen wenigen Punkten bringt die vorliegende LEVO Neuerungen, die als Verbesserung bewertet werden können:

- Bei den Qualifikationsanforderungen an MitarbeiterInnen werden aktuelle Ausbildungsformen aktualisiert
- Übergangsbestimmungen für erfahrene MitarbeiterInnen oder MitarbeiterInnen in Ausbildung erlauben deren Weiterbeschäftigung
- Einige begriffliche Änderungen sind eingearbeitet
- Ein Augenmerk auf die Prinzipien der einfachen Sprache wird gelegt

Wir beurteilen den vorliegenden Entwurf zur LEVO überwiegend negativ und begründen dies im Folgenden mit jenen Punkten näher, die zur Weiterführung und Weiterentwicklung des Chance B Modells – das sich den Prinzipien der UN-Konvention verpflichtet sieht – entgegenstehen.

Chance B – Gruppe & Verein Chance B

Franz Josef Straße 3, A – 8200 Gleisdorf

www.chanceb.at

2. Leistungskatalog

Im Leistungskatalog (Anlage 2) wurden insgesamt drei Leistungen gestrichen:

Die „*Berufliche Eingliederung durch betriebliche Arbeit*“ als jene Leistung, die optimal dafür geschaffen war, Menschen mit Behinderung in ein Dienstverhältnis mit eigenem Einkommen zu bringen und sie konstant arbeitsfähig zu halten. Eine Leistung, die zwar seit ihrer Einführung im Jahr 2007 – ausgenommen in unserer Fa. Hausmasters in Gleisdorf – bei den Trägern nur wenig Verbreitung gefunden hat, die jedoch in ihrer Wirkung eindeutige Ergebnisse aufweisen kann:

In dieser Leistung sind die Prinzipien des Supported Employmentⁱⁱⁱ umgesetzt:

- Die Menschen haben einen Dienstvertrag mit allen Rechten und Pflichten in einem Unternehmen des (ersten, zweiten oder dritten) Arbeitsmarktes; sie verdienen sich ein Einkommen, von dem sie leben können, leisten Beiträge zum Sozialversicherungssystem und bringen ihren Verdienst wieder ein in die regionale Wirtschaft ihrer Gemeinden.
- Damit dies dauerhaft gelingen kann erhalten die ArbeitnehmerInnen betriebliche Unterstützung (fachliche Anleitung und sozialpädagogische Begleitung) und bei Bedarf auch außerbetriebliche Hilfestellungen durch ergänzende Dienste im privaten Lebensumfeld.
- Ein Lohnkostenzuschuss gleicht dem Unternehmen die behinderungsbedingte Leistungsminderung aus.
- Die Kosten für die Förderung eines solchen Arbeitsplatzes liegen ca. bei 15 Tausend Euro / Jahr - es ist bis zu 14 mal teurer, diese Menschen nicht zu beschäftigen!^{iv}

Kritik: die Leistung wurde aus dem Leistungskatalog gestrichen – als Begründung wird auf den Entfall des entsprechenden § 14a in der jüngst beschlossenen Novellierung des Stmk. BHG verwiesen.

Im Bereich der Sozialpsychiatrischen Leistungsarten sind zwei Leistungen zur Beruflichen Eingliederung nicht mehr vorgesehen:^v

- „*Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Menschen – Zusatzpaket Diagnostik*“
- „*Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Menschen – Arbeitsrelevante Kompetenzförderung*“

In den Erläuterungen zur aktuellen LEVO-Vorlage wird dies mit „der Abgrenzung zu Leistungen der anderen Kostenträger“ begründet und darauf verwiesen, dass dieses intensive Angebot zur Arbeitsrehabilitation eher dem arbeitsmarktpolitischen Bereich zuzuordnen sei und „folglich als wichtiges Angebot im sozialpsychiatrischen

Betreuungsnetzwerk auch im Arbeitsmarktförderungsbereich positioniert werden“ wird.

Kritik: diese Verschiebung in den Bereich von Förderungen nimmt den betroffenen Personen den Rechtsanspruch auf die Leistung. Damit verabschiedet sich das Land in seinem Leistungskatalog für Personen mit sozialpsychiatrischen Diagnosen vom Begriff Arbeit bzw. der Intention zur Beruflichen Integration.

Für die Chance B Arbeitsvermittlung Oststeiermark (überwiegend im Auftrag des Sozialministeriumsservice Steiermark tätig) fehlen damit in Zukunft für diesen Personenkreis Instrumente zur Abklärung und zur Qualifizierung.

Eine weitere markante Verschlechterung im Rechtsanspruch wurde in der Novelle zum Stmk. BHG umgesetzt und scheint nicht hier in der Verordnung auf: der § 13 Lohnkostenzuschuss wurde ersatzlos gestrichen

Kritik: Die ersatzlose Streichung des Lohnkostenzuschusses für Personen mit Behinderung für die der Bund kein Angebot hat (unter einem GdB von 29% generell bzw. unter GdB von 49 % auf Dauer) bereitet im System der Individuellen Lohnförderungen eine gravierende Lücke.

Unternehmen erwarten jedenfalls einen finanziellen Ausgleich für behinderungsbedingte Leistungsminderungen, ArbeitsassistentInnen und Job-Coaching-MitarbeiterInnen brauchen finanzielle Angebote für die UnternehmerInnen.

3. Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt

Wenn es für Menschen mit Behinderung um Qualifizierung und den Schritt in die Arbeitswelt geht, bietet das Chance B Modell für die Oststeiermark ein umfassendes Leistungsprogramm nach den Prinzipien des Supported Employment an. Dabei sind die einzelnen Angebote jeweils auf die aktuelle Ausgangssituation und die aktuelle Zielperspektive der Menschen abgestimmt. Im Sinne der Umsetzung eines „regionalen Beschäftigungspaktes“ für alle arbeitssuchenden Menschen nutzt Chance B zur Finanzierung für sein Programm zur Arbeitsvermittlung alle potentiellen Auftraggeber (Bund – Sozialministeriumsservice und Arbeitsmarktservice; Land – Leistungen der Eingliederungshilfe).^{vi}

Im Bereich der vom Land Steiermark finanzierten Eingliederungshilfe bietet Chance B aktuell die Leistungsarten „*Berufliche Eingliederung in Werkstätten*“ in trügereigenen Betrieben (Bio-Bauernhof Labuch und Holzwerkstatt bei Fa. Hausmasters) sowie die Leistung „*Berufliche Eingliederung Arbeitstraining*“ an – diese wird ausschließlich mobil in Unternehmen der freien Wirtschaft in der Region erbracht. Für die KundInnen in beiden Leistungen werden Schulungen und Qualifizierungsmodule (in Kleingruppen oder Individuell) angeboten, die in trügereigenen Schulungsräumlichkeiten stattfinden.

Dabei arbeiten unsere Teams der Eingliederungshilfe (Landesleistung) und der NEBA-Leistungen (Netzwerk Berufliche Assistenz, Leistungen des Sozialministeriumsservice) eng zusammen: so wird sichergestellt, was unbedingte

Voraussetzung ist, um arbeitssuchende Menschen (mit Beeinträchtigung) in Arbeit zu bringen – der kontinuierliche persönliche Kontakt mit allen niedergelassenen Unternehmen in der Region und hohe Qualität und Aktualität in Information und Beratung.^{vii}

Das Ergebnis dieses Modells lässt sich zeigen: allein von den TeilnehmerInnen der Eingliederungshilfe sind pro Jahr durchschnittlich ein Drittel der Personen erfolgreich im Sinne der AMS-Kriterien („sind innerhalb von 6 Monaten nach der Maßnahme in einem Dienstverhältnis am ersten Arbeitsmarkt von mindestens 3 Monaten Dauer“).

Für die meisten TeilnehmerInnen erweist sich dafür die Basis-Qualifizierung in der Leistung „*Eingliederung in Werkstätten*“ als Vorbereitung während im „*Arbeitstraining*“ individuell begleitete Langzeitpraktika direkt im angestrebten Arbeitsumfeld in den Firmen sowie Schulungsmodule den Weg zum Wunschjob eröffnen.

Kritik: Bereits jetzt sind die dafür bereitgestellten Personalressourcen von 0,22 DP (= 8,36 Wochenstunden Bruttozeit pro TeilnehmerIn für unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten) höchst knapp bemessen. Dies mit Blick auf den Leistungsumfang von bis 38 Wochenstunden/TeilnehmerIn und den ausschließlich Individuellen Ansatz.

Die geplante Verringerung auf 0,2 DP entspricht einer Reduzierung um 10 Prozent – damit wird die Nettozeit für Individuelle Betreuung / Woche noch einmal derart stark reduziert, dass dieses Konzept der Individuellen maßgeschneiderten Begleitung in der Form nicht weitergeführt werden kann.

Lösungsansatz: Chance B bestätigt diese grundlegend veränderte Leistung „*Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt*“ in ihrer Intention, ihren Zielformulierungen und in den Prinzipien. Viele – jedenfalls maßgebliche Aspekte – dieser Veränderung (Zuerkennungspraxis der IHB-Teams, Dauer der Individualbescheide, angespannte Arbeitsmarktsituation etc.) sind derzeit nicht beurteilbar, weshalb eine fundierte Überarbeitung dieser Leistungsbeschreibung – unter Einbindung von ExpertInnen auch der IHB-Teams empfohlen wird.

Die bereitgestellten Rahmenbedingungen für diese Leistung müssen jedenfalls in folgenden Punkten korrigiert werden: Rücknahme der Kürzung der Personaleinsatzzeiten / pro Person, entsprechende Korrektur der Tagsatzhöhe nach oben, Klarheit in der Verrechnungsbestimmung – speziell im Wechsel zwischen „träger eigenem Betrieb“ und „mobiler Leistung“.

4. Tagesbegleitung und Förderung

Die neue Leistung „*Tagesbegleitung und Förderung*“ ersetzt die beiden bisherigen Leistungen „*Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur*“ und „*Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ*“.

Als wesentliche Veränderungen erkennen wir:

- die Zielgruppe (Leistung nur mehr für Menschen mit „höhergradiger“ Behinderung): das bedeutet wohl, dass Menschen mit mittlerem (und leichtem) Grad der Beeinträchtigung keine Leistung „*Produktive/Kreative Beschäftigung*“ erhalten können.

- Festlegung neuer – um 20% reduzierter - Betreuungsschlüssel für produktive/kreative Beschäftigung
- und darauf aufbauend: Festlegung neuer – deutlich reduzierter – Tagsätze.
- Einführung eines eigenen „SeniorInnen-Status“ ab dem 61. Lebensjahr (bzw. früher, wenn Betreuungsanpassungen erforderlich) – siehe hierzu unsere näheren Ausführungen in Punkt 5.

Chance B betreibt 28 Plätze für „Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur“ und 32 Plätze für „Beschäftigung in Werkstätten“. Unsere Betreuungseinheiten zeichnen sich durch Kleinstrukturiertheit aus, Menschen mit höhergradiger Beeinträchtigung (insgesamt aktuell 40 Personen) nehmen – genau wie alle Menschen – am Alltag in der Gemeinde teil und verfolgen ihre persönlichen Ziele.

Dafür braucht es (neben gut ausgestatteten Räumen) vor allem Zeit. Zeit, die über verbindliche Personalschlüssel, die in der Tagsatzkalkulation nachvollziehbar als Personalkosten anerkannt sind, bereitgestellt werden muss.

Wir erinnern daran, dass im Zuge der LEVO 2011 diese Personaleinsatzzeiten gerade für Menschen mit hohem und höchstem Hilfebedarf massiv gekürzt wurden:

Personalreduktion LEVO 2011	Hoher Grad der Beeinträchtigung	Höchster Grad der Beeinträchtigung
Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur	von 0,64 auf 0,52 DP	von 1 auf 0,8 DP
Beschäftigung in Werkstätten	von 0,65 auf 0,5 DP	von 1 auf 0,7 DP

Das Ergebnis ist in den Einrichtungen sichtbar: weniger Betreuungspersonal bedeutet größere Gruppen, weniger Möglichkeiten der individuellen Betreuungs- und Förderarbeit und zunehmende Standardisierung der Betreuungsprozesse.

Kritik: Die in der vorliegenden Leistungsbeschreibung hoch gesteckten Zielvorgaben wie Inklusion & Partizipation, selbstbestimmte Lebensführung, Herstellung normalisierter Arbeitssituationen, die Schaffung individueller, personenzentrierter Förder- und Bildungsangebote etc. sind nicht erreichbar, wenn die Personaleinsatzzeit ein zweites Mal reduziert wird.

Teilhabe für diese Zielgruppe bedeutet, dass ihnen eine Person, die direkt zugewendet tätig wird, diese Teilhabe ermöglicht. Am Beispiel Essen: relative Selbständigkeit beim Essen wird nur möglich, wenn die Betreuungsperson sich direkt auf die eine Person konzentrieren kann, die gerade betreut wird. Ist das nicht mehr möglich, ist Selbständigkeit beim Essen nicht mehr möglich.

Lösungsansatz: Der Fokus der Leistung wurde verstärkt auf soziale Inklusion, Selbstbestimmung und Kompetenzförderung gelegt. Neue Haltungen müssen konzeptiv erarbeitet werden, damit sie von den MitarbeiterInnen (und allen Beteiligten) verinnerlicht und gelebt werden können – das braucht Zeit.

Wir fordern die Beibehaltung der bisherigen Personalschlüssel bei gleichzeitiger Anpassung der Tagsatzhöhe wie folgt:

Tagesstruktur – intensive Betreuung	0,8 DP
Tagesstruktur – Begleitung	0,7 DP
Produktive – Kreative Beschäftigung	Mindestens 0,5 DP
Individueller Betreuungszuschlag nach Bedarf – unabhängig vom Vorliegen einer psychischen Beeinträchtigung	Befristet bis max. 30 %

5. Betreuungsleistung für „SeniorInnen“

Wir teilen die in den Erläuterungen zur LEVO enthaltenen Ausführungen: „Jeder Mensch sollte das Recht und die Möglichkeit haben, im Alter in seinem gewohnten Lebensumfeld verbleiben zu können. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung nicht aus der Einrichtung, in der sie betreut werden, ausziehen müssen, sondern das Betreuungsangebot dahingehend angepasst wird, dass es auf die Bedarfe von älteren Menschen mit Behinderung reagieren kann.“^{viii}

Ein Beispiel aus unserer Chance B Erfahrung:

- Wir denken an eine Chance B Kundin, für die wir von ihrem 57. Lebensjahr an im Zusammenwirken der beiden Leistungsarten „*Vollzeitbetreutes Wohnen - Höchst*“ (0,7 DP) und „*Beschäftigung in Werkstätten - Hoch*“ (0,7 DP) jene flexiblen Leistungsmodulare umgesetzt haben, die Frau S. in ihren letzten vier Lebensjahren von uns gebraucht und erwartet hatte.
- Mit dem Einzug in ihre Wohngemeinschaft besuchte sie anfangs noch ihre nahe gelegene Werkstättengruppe, der tägliche Spaziergang dorthin war gleichzeitig ein aktivierendes Bewegungsangebot. Ihr altersbedingter persönlicher Abbau an Fähigkeiten erfolgte phasenweise – entsprechend dazu wurden ihre Tagesangebote zunehmend mehr in den Wohnbereich verlagert. Zuerst besuchte sie an 5 Tagen in der Woche vormittags ihre externe Tagesbetreuung, um schließlich im letzten Jahr ganztags in ihrer Wohngemeinschaft zu bleiben. An guten Tagen beteiligte sie sich mit Freude an kleinen individuell begleiteten Ausflügen.
- Mit diesem Ansatz - nämlich der bedürfnisorientierten Anpassung des Betreuungsortes und der Alltagsaktivitäten durch Kombination von zwei Leistungen konnten wir nach insgesamt 25 Jahren der Betreuung auch ihre letzte Lebensphase so begleiten, wie es in ihrem persönlichen Ziel formuliert war: mit regelmäßigen Besuchen ihrer KollegInnen aus der Werkstättengruppe, unter enger Einbindung ihrer privaten Angehörigen und in den letzten Wochen mit steigenden aktiven Einsatzzeiten während der Nacht konnte sie ihr Leben dort abrunden, wo sie zu Hause war.

Kritik: Wir sprechen uns gegen eine generelle Festlegung (Erreichung 61. Lebensjahr) für die Bestimmung des „SeniorInnenstatus“ aus, weil die

altersbedingten Veränderungen bei Menschen mit Behinderung sehr stark von ihren individuellen Lebensumständen abhängen.

Lösungsansatz: Menschen mit Behinderungen (und ggf. deren Rechtsvertretung) selbst sollen unabhängig von ihrem tatsächlichen Alter, viel mehr aufgrund ihrer persönlichen Verfassung und mit Blick auf ihre persönliche Lebensplanung beantragen können, wann sie in den SeniorInnenstatus wechseln wollen und welche Leistungsmodule sie nutzen möchten.

Kritik: Wir bewerten den vorgesehenen Personalschlüssel (0,3 DP) für die „Tagesbegleitung und –förderung für SeniorInnen“ als Kürzung und sprechen uns entschieden dagegen aus. Nach unserer Erfahrung nimmt das erforderliche Ausmaß an Betreuungszeit für Begleitung, Förderung, Pflege und Alltagsstrukturierung bei Menschen mit (höhergradiger) Behinderung im Alter nicht ab sondern zu.

Lösungsansatz: Personalschlüssel für „Tagesbegleitung“ nach Individuellem Grad der Behinderung (Beibehaltung des bisherigen Systems) & kombinierbar mit den Leistungen für Wohnen „Vollzeitbetreutes Wohnen“ (mittlerer und hoher bzw. höchster GdB) oder „Teilzeitbetreutes Wohnen“ (geringer GdB) bzw. Individuelles Stundenkontingent „Familientlastung“ für Personen, die im Familienverband leben möchten.

Vollzeitbetreutes Wohnen – SeniorInnen

Im Leistungsumfang wird definiert, dass in der Zeit von 8 bis 16 Uhr – im Fall der Zuerkennung eines Betreuungszuschlages für SeniorInnen – deren persönliche Anwesenheit in der Wohneinrichtung durch „Tagesbegleitung bzw. Tagesbeschäftigung“ unterstützt werden soll. Dafür wird ein individueller Betreuungszuschlag SeniorInnen im Ausmaß von max. 30 % bereitgestellt.

Kritik: Der Leistungszeitraum (sonst Tagesbereitschaft) umfasst 40 Stunden in der Woche – dafür werden max. 11,4 Stunden / Woche bzw. max. 2,28 Stunden Tag zuerkannt.

- Bei der aktuell im Chance B Wohnverbund lebenden Person handelt es sich um eine 55 jährige Frau mit Down Syndrom, deren Grad der Beeinträchtigung im letzten Jahr vom IHB-Team von hoch auf höchst geändert wurde und die keinesfalls auch nur kurze Zeit allein sein kann.

Lösungsansatz: Kombinierbarkeit der stationären Leistung „Vollzeitbetreutes Wohnen“ mit der teilstationären Leistungsart „Tagesbegleitung“ und Beibehaltung der Differenzierung nach Graden der Beeinträchtigung (mittel, hoch, höchst) in beiden Leistungsarten.

Für intensive Unterstützungsphasen: befristete zusätzliche Option Individueller Betreuungszuschlag SeniorInnen (bis 30 %) – zum Beispiel für die Dauer des Bedarfs an aktiver Nacharbeit.

Zur Strukturausstattung wird definiert, dass zusätzlich zu den privaten Wohnräumen für aktivierende Angebote der Tagesbegleitung eine eigene Infrastruktur für SeniorInnen bereitzustellen sei.

Kritik: die Praxis zeigt, dass dies nicht erforderlich ist, weil die persönlichen Wohnräume für Alltags- und Freizeitangebote sowohl Individuell als auch in kleiner privater Gemeinschaft ausreichen.

Lösungsansatz: Anforderung ersatzlos streichen.

6. Spezielle Regelungen in einzelnen Leistungsarten

Familientlastung

Positiv fällt auf, dass die bisher bestehende Altersbegrenzung mit 60 Jahren aufgehoben wurde – wir sehen dies als eine gute Möglichkeit für SeniorInnen, die im Familienverband leben und gleichzeitig eine teilstationäre Leistungsart nutzen.

Kritik: Familientlastung ist mit der neuen Leistungsart „*Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt*“ nicht kombinierbar. Dies entspricht nicht den realen Anforderungen von KundInnen mit leichtem oder mittlerem Grad der Beeinträchtigung, die im Familienverband leben.

Lösungsansatz: Familientlastung sollte mit „*Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt*“ (sowie auch mit der Leistung „*Tagesbegleitung und Förderung*“) kombinierbar sein.

Frühförderung und Fahrtbegleitung

Im Rahmen des Leistungsangebotes Familienbegleitung ist in Punkt 3 geplant, dass Fahrtendienste und Begleitungen zu (fach-)ärztlichen oder therapeutischen Terminen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde möglich sein sollen.

Kritik: Um Familien gut unterstützen und beraten (vgl. Punkt 1) zu können, braucht es im professionellen Kontext hin und wieder die Begleitung zu FachärztInnen oder in eine Klinik. Datenschutzbestimmungen verhindern telefonische Auskünfte und Familien sind oftmals auch mit der „Fachsprache“ der Ärzte überfordert. Wir verstehen hier unsere Leistung als beratende Tätigkeit zur Unterstützung der Familie, damit die Entwicklungsmöglichkeiten für das behinderte Kind gut abgestimmt werden können. Die persönliche Begleitung ist hilfreich und sollte unbürokratisch und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfolgen können.

Lösungsansatz: Absatz 3 ersatzlos streichen.

Vollzeitbetreutes Wohnen

Im Leistungsumfang wird definiert, dass in der Zeit von 22 bis 6 Uhr alternativ zur generellen Nachtbereitschaft im Bedarfsfall aktive Betreuungsleistungen anzubieten sind. Dafür werden keine (individuellen) Personalressourcen bereitgestellt.

Bedarf: Im Wohnverbund der Chance B leben derzeit zwei BewohnerInnen (von 11 KundInnen im „*Vollzeitbetreuten Wohnen*“) die regelmäßig aktive Unterstützungsleistungen in Form von Pflege, Assistenz oder Ansprache benötigen. Das Ausmaß liegt bei 1 - 2 Stunden pro Nacht an allen 365 Leistungstagen.

Lösungsansatz: Individueller Betreuungszuschlag (bis 35 %) für die Dauer des Bedarfs an aktiver Nacharbeit.

7. Leistungsentgelte

Die neue Leistungs- und Entgeltverordnung soll ab 1.1.2015 in Kraft gesetzt werden. In der Anlage 2 wurde uns ein Entgeltkatalog übermittelt, der die im Jahr 2014 geltenden Leistungspreise enthält.

Der aktuell geltende Entgeltkatalog ist seit dem Jahr 2012 nicht mehr einem Normkostenmodell verpflichtet – seine Basis ist das Ergebnis von Gesprächen im politischen Büro des zuständigen Landesrates, an denen VertreterInnen des Dachverbandes „Die Steirische Behindertenhilfe“ und der Gewerkschaft GPA beteiligt waren.

Dieses neue Vorgehen ist eine Abkehr von der Praxis 2004-2010: Bislang war im Stmk. BHG § 47a (Paritätische Kommission und Schlichtungsstelle) ein Vorgehen geregelt, welches der Bestimmung von Leistungspreisen und deren jährlicher Anpassung zu Grunde gelegt war.^{ix}

Kritik: der aktuelle Katalog der Leistungsentgelte beruht nicht auf einem nachvollziehbaren Verfahren, die Valorisierungsvereinbarung für 2014 war nicht vollinhaltlich umgesetzt worden – die Berücksichtigung eines angemessenen Prozentsatzes für Biennalsprünge / Jahr wurde nicht umgesetzt. Dieses Niveau der Leistungsentgelte nun auch für Jänner 2015 vorzulegen, entspricht einer Kürzung.

Lösungsansatz:

Punkt 1: Aufnahme eines verlässlichen Vorgehens zur Bestimmung von Leistungsentgelten und einer verbindlichen Valorisierungsklausel, die eine entsprechende Preisanpassung unter Berücksichtigung der BAGS-KV-Erhöhung (inkl. Biennien) und des VPI sicherstellt.

Punkt 2: Neukalkulation der Entgelte für die neuen Leistungen „*Tagesbegleitung und Förderung*“ sowie „*Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt*“ entsprechend der zu korrigierenden Personalschlüssel (nach oben) sowie der Betreuungszuschläge generell bzw. für SeniorInnen.

8. Ab- und Verrechnungsbestimmungen

Die Anlage 3 zur Regelung der Ab- und Verrechnungsbestimmungen bleibt im Wesentlichen unverändert – es wurde verabsäumt einige Bestimmungen zu aktualisieren um z.B.

- die unangemessene Bestimmung zur Aliquotierung des Taschengeldes für KundInnen nach „Festlegung Betreuungsschema“ und „Tagesstundenausmaß“ sowie „Überschreitung Krankenstandstage“ herauszunehmen
- den hohen Bürokratieaufwand bei Trägern und Behörden zu reduzieren (siehe Regelungen zur Mehrfachbetreuung)
- klare und eindeutige Regelungen zu schaffen, die das Zusammenwirken von Trägern und Bezirksverwaltungsbehörden vereinfachen.

Zur neuen Leistungsart „*Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt*“ wird eine Verrechnungsbestimmung vorgelegt, die auch nach mehrmaligem Lesen unverständlich bleibt bzw. Interpretationsspielräume bietet, die keinen einheitlichen Vollzug dieser Bestimmungen erwarten lassen (siehe Punkt 1.2.8.).

Im wesentlichen bleibt unklar, wie eine mobile Form der Einzelbetreuung mit einer stundenweisen Anwesenheit des Betreuers / der Betreuerin beim Leistungsnutzer verrechnet werden kann. Auch die Regelungen für Zeiten der „Arbeitserprobung“ sind unklar und stehen teilweise im Widerspruch zu anderen Bestimmungen.

Lösungsansatz: Wir schlagen vor, dass für die mobile Einzelbetreuung im Rahmen dieser Leistung die Verrechnung des Tagsatzes an 248 Tagen pro Jahr analog der Regelungen zur bestehenden Leistungsart EGH-AT ermöglicht wird.

9. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen setzen im wesentlichen Fristen, bis zu denen die Änderungen umgesetzt sein sollen.

Das betrifft zum einen die LeistungsbezieherInnen (Menschen mit Beeinträchtigungen) deren Individualbescheide von Amts wegen per 31.12.2015 außer Kraft gesetzt werden (auch wenn sie zum Teil unbefristet gelten). Die betroffenen Personen müssen demnach selbst aktiv werden, rechtzeitig ihre Leistungen wieder beantragen, sonst besteht das Risiko nicht lückenlos wieder einen rechtskräftigen Bescheid zu haben.

Dieser von Amts wegen eingeleitete Vorgang greift demnach fremdbestimmt in den bisherigen Lebensplan der Menschen und ihrer Familien ein – und bringt zumindest Verunsicherung, Behördenwege und zudem das Risiko nicht rechtzeitig einen geeigneten Betreuungsplatz zu bekommen.

In den Übergangsregelungen für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe ist vorgesehen, dass aktuelle Betriebsbewilligungen auf die neuen Vorgaben der LEVO umgestellt sein sollen – die Träger sind aufgefordert binnen drei Monaten entsprechend aktualisierte Konzepte einzureichen. Dafür bestehen im Verordnungsentwurf keine eindeutigen Standards, die wohl noch zu entwickeln und zu vereinbaren sind.

Das größte Risiko in der Übergangszeit sehen wir darin, dass die zukünftige Empfehlungspraxis durch die IHB-Teams – im Besonderen bei Personen mit mittlerem Grad der Beeinträchtigung nicht vorhersehbar ist und die eventuell forcierte Empfehlung für die neue Leistung „*Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt*“ nicht automatisch nach sich zieht, dass dafür Trägerkapazitäten und Praktikums- bzw. Arbeitsplätze in Unternehmen zur Verfügung sein werden. Dies birgt das Risiko in sich, dass Menschen mit Behinderung ab 2015 Leistungsempfehlungen erhalten, für die kein adäquates Angebot (in ihrer Region) bereit steht.

10. Leistungszuerkennung: Zusammenwirken von Mensch mit Behinderung, IHB-Team und Einrichtung

Wir entnehmen – vorrangig den Leistungsbeschreibungen – dass zukünftig der Begutachtungssituation durch die IHB-Teams mehr Gewicht zukommt, weil das „IHB Team hat folgende Aufgaben: Festlegung des Betreuungsziels“. Seine Empfehlungen (im Rahmen der Persönlichen Zukunftsplanung) werden also zu (verbindlichen) Zielformulierungen für die LeistungsbezieherInnen und die Leistungsanbieter werden.

Das zieht einige notwendige Anpassungen nach sich, die wir dem Entwurf bislang nicht entnehmen können:

- IHB-Verfahren: die Begutachtungssituation muss deutlich verbessert und intensiviert werden. Für die Begutachtung muss mehr Zeit (derzeit ist max. 1 Stunde üblich) eingesetzt werden und sie muss tatsächlich mobil vor Ort im direkten Lebensumfeld der jeweiligen Personen stattfinden können.
- Die Dauer des Verfahrens (Antrag, IHB-Begutachtung, Bescheid durch Bezirksverwaltungsbehörde) muss schneller werden
- Die Methodik der Begutachtung müsste adaptiert werden, damit sie den Prinzipien der Persönlichen Zukunftsplanung nahekkommt.
- Die Stellung von privaten Begleitpersonen und VertreterInnen von bisherigen Betreuungsleistungen muss geklärt werden.
- Der Ablauf der Informationenweitergabe muss – entsprechend den Datenschutzbestimmungen einerseits und für die Praxis der Aufnahmeabklärung trägerseitig andererseits - neu definiert werden.
- Eine Kontrollinstanz betreffend die Prozess- und Ergebnisqualität für das IHB-Team muss eingerichtet werden.

Wir geben zu bedenken, dass eine derartige Umstellung – in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen von nur einem Jahr – kaum umsetzbar ist. Wir sehen im Entwurf keinen Hinweis, dass diesbezüglich bereits Vorkehrungen getroffen sind und empfehlen jedenfalls in dieser Frage das IHB-Team selbst, VertreterInnen von Bezirksverwaltungsbehörden, Menschen mit Behinderung und TrägervertreterInnen einzubeziehen.

11. Überarbeitung durch Einbindung von VertreterInnen aus allen relevanten Bereichen

Die neuen Leistungsbeschreibungen nehmen an verschiedenen Stellen Bezug auf Grundsätze und Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und auf aktuelle Fachkonzepte der Behindertenarbeit (z.B. persönliche Zukunftsplanung) sowie auf europäische Qualitätsstandards (z.B. EUSE-Guidelines).

Gleichzeitig werden die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür nicht bereitgestellt bzw. sogar bisher etablierte Personal- und damit finanzielle Ressourcen gekürzt.

- Dieses Vorhaben kann nicht gelingen!

Chance B – Gruppe & Verein Chance B

Franz Josef Straße 3, A – 8200 Gleisdorf

www.chanceb.at

Ergänzend zu unseren Ausführungen verweisen wir auch auf die Stellungnahme der *Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung*, an der wir mitgewirkt haben. Wir schließen uns diesen Ausführungen inhaltlich an.

Wir regen eine umfassende Überarbeitung dieser Verordnung an, weil die in weiten Teilen geplanten Änderungen

- in ihren Auswirkungen für Menschen mit Behinderung zum Teil massiv einschneidend wirken werden
- die persönlichen und finanziellen Anforderungen in den Familien steigen werden
- die Träger der Behindertenhilfe die Leistungen im geforderten Anspruch nicht herstellen werden können und gleichzeitig in wirtschaftliche Bedrängnis kommen werden
- die Arbeitsbelastungen der MitarbeiterInnen in den Diensten der Behindertenhilfe steigen werden
- der Verwaltungsaufwand bei knappen Personalressourcen bei Trägern und Behörden zusätzlich steigen würde
- die erwünschte Mitwirkung von Unternehmungen der freien Wirtschaft nicht ohne arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen erzielbar sein kann.

Sowohl die Gesetzesnovelle wie auch die jetzt vorgelegte Leistungsverordnung stehen im Widerspruch zum Aktionsplan des Landes Steiermark (2012-2014) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - daher unterstreichen wir das Ersuchen der *Sozialwirtschaft Steiermark. Für Menschen mit Behinderung*, zur raschen Einrichtung einer Arbeitsgruppe.

Wir sind davon überzeugt, dass durch eine themenzentrierte Arbeitsweise im Zusammenwirken von allen Beteiligten (Politisches Büro Herr LH-Stv. Siegfried Schrittwieser, Sozialabteilung, Beamte aus Bezirksverwaltungsbehörden) sowie unter Einbindung von ExpertInnen in eigener Sache (LeistungsnutzerInnen), FachexpertInnen von Trägern der Behindertenhilfe sowie gewählten MitarbeiterInnenvertreterInnen wesentlich bessere Ergebnisse erzielbar sind.

- "Nichts über uns ohne uns!" - "Nothing about us without us!"

Selbstverständlich bringen auch wir uns in diese Überarbeitung gerne ein und wirken in etwaigen Gremien mit unserer Erfahrung und unserem Fachwissen gerne mit.

Mit freundlichen Grüßen





Mag^a Eva Skergeth-Lopič & Franz Wolfmayr
Geschäftsführung Chance B Gruppe

Jaqueline Pölzer
Obfrau Verein Chance B

-
- i Vgl. „Stellungnahme der Chance B Gleisdorf zum Entwurf der Landesregierung Steiermark für eine Novelle des Steiermärkischen Behindertengesetzes“, Skergeth-Lopič & Wolfmayr, vorgelegt am 14. Jänner 2014.
- ii Vgl. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Aktionsplan des Landes Steiermark. Phase 1:2012-2014. Land Steiermark-Soziales (Hrsg.): Im Rahmen der Leitlinie „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ wird als Maßnahme 3.3.8.2. die „Schrittweise Adaptierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention“ definiert.
- iii Vgl. Standards und Prinzipien der European Union of Supported Employment (EUSE) in deutscher Fassung aufgelegt von Dachverband berufliche Integration Österreich (dabei Austria) im „Europäischen Werkzeugkoffer für Unterstützte Beschäftigung“
- iv SROI Studie zu Firma Hausmasters durch Fachhochschule Joanneum aus dem Jahr 2007.
- v Vgl. „Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie“ Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 11 Soziales (Hrsg.), Juli 2013. Hier wird noch die Bedeutung dieser Leistungen betont.
- vi Vgl. Chance B Gruppe. Gemeinsam für die Region. Broschüre. 2014.
- vii Siehe „Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Stmk.BHG“ Chance B Gruppe, 14.1.2014, Seite 16f.
- viii Vgl. Maßnahme 3.3.7.5. Pilotprojekte Wohnen für Senioren mit Behinderung. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Aktionsplan des Landes Steiermark. Phase 1:2012-2014. Land Steiermark-Soziales (Hrsg.)
- ix Nach bislang geltendem Recht (Stmk. BHG § 47a Paritätische Kommission und Schlichtungsstelle) war ein Verfahren geregelt, das die Landesregierung über die jährliche Anpassung der Leistungspreise beraten sollte. Mit der aktuellen Novelle des Stmk. BHG 2014 wird dieses Verfahren außer Kraft gesetzt.